



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2023

Kleine Anfrage

Gisela Stang (SPD) vom 06.10.2023

Verlängerung der L 3011-Vollsperrung bis Februar 2024 –Teil I

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragestellerin:

Nach Mitteilung von Hessen Mobil vom 22.09.2023 verlängert sich die Vollsperrung der Landesstraße 3011 zwischen Hofheim-Lorsbach und Hofheim voraussichtlich bis Februar 2024. Dies bedeutet eine erhebliche Ausweitung der bereits ausführlich thematisierten Belastungen für die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner und widerspricht zudem der Intention des Entscheids des Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 23.03.2023, der dem Land Hessen eine Reduzierung der Vollsperrungs-Phase auferlegte. Ausdrücklich vorgegeben wird darin, eine Umfahrung über das Grundstück des benachbarten Reiterhofs gemäß „Variante 3“ der zugrundeliegenden Plangenehmigung zu errichten und eine „Vollsperrung von vier Monaten“ vorzusehen. Zur Eingrenzung der Vollsperrungs-Phasen wurde der Baustellenbetrieb in eine Sechs-Tage-Woche und die tägliche Arbeitszeit nach Tageslichtstunden vorgesehen. Nach Angaben der örtlichen Initiativen („Aktionsbündnis L 3011“), sowie übereinstimmenden Aussagen von Anwohnerinnen und Anwohnern fand jedoch nur ein eingeschränkter Baustellenbetrieb statt. So sollen die Bauarbeiten montags bis donnerstags regelmäßig um 17.00 Uhr, freitags bereits um 12.00 Uhr geendet haben und samstags gar nicht gearbeitet worden sein. Dadurch wurden alleine im Monat August 2023 von 389 Tageslichtstunden nur 210 ausgenutzt (46 % ungenutzt). Diese Bauzeitenplanung erscheint sich nicht mit der Ankündigung in Einklang zu bringen, die Vollsperrungs-Phasen durch maximale Ausnutzung der Betriebszeiten möglichst kurz zu halten. Die Intention des VGH-Urteils, zum Schutz der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern die Vollsperrung auf vier Monate zu begrenzen, wird hier offensichtlich durch die Umsetzung im tatsächlichen Betrieb deutlich unterlaufen.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat in seinem Beschluss vom 23.03.2023 den Baubeginn für den ersten Bauabschnitt unter der Würdigung der Eilbedürftigkeit der Stützwandenerneuerung ermöglicht, für den zweiten Bauabschnitt hingegen einen Baubeginn nicht zugelassen, solange die Planfeststellungsbehörde nicht über eine Baustellenumfahrung zur Vermeidung einer Vollsperrung entschieden hat. Bemängelt wurde, dass die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung über eine Vollsperrung der Bauausführungsplanung überlassen hat, eine Dauer der Vollsperrung hat das Gericht selbst nicht festgesetzt. Hessen Mobil hat daraufhin eine Baustellenumfahrung, die Umfahrung an der Kläranlage, im zweiten Bauabschnitt vorgesehen. Die Umfahrung ermöglicht es, den Verkehr während des zweiten Bauabschnitts einstreifig an der Baustelle vorbei zu führen und eine Vollsperrung in diesem Bereich zu vermeiden. Die Plangenehmigung wurde durch Bescheid vom 05.09.2023 entsprechend geändert.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie bewertet das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW), dass die Vollsperrung laut Mitteilung von Hessen Mobil nun bis Februar 2024, also bis zu siebeneinhalb Monate länger, dauern soll?
- Frage 2. Welche Ursachen bestehen nach Ansicht des HMWEVW hierfür? Werden die angeführten Rechtfertigungen von Hessen Mobil geteilt?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hessen Mobil hatte für den ersten Bauabschnitt vor der Anpassung des Bauablaufes aufgrund des Beschlusses des VGH und vor Erstellung einer vertiefenden Ausführungsplanung zunächst einen Zeitbedarf von rund vier Monaten veranschlagt. Da nach der Entscheidung des VGH nicht mehr die gesamte „Baustrecke“, sondern nur noch der erste Bauabschnitt für eine Durchführung unter Vollsperrung zur Verfügung stand, musste der Bauablauf insgesamt neu strukturiert und eine entsprechende Ausführungsplanung erstellt werden.

Neben dem neustrukturierten Bauablauf führten in den Monaten Juli und August 2023 Starkregenereignisse zu einem erhöhten Zeitbedarf. In Folge dessen verlängert sich die Dauer der notwendigen Vollsperrung entsprechend.

- Frage 3. Wurden Hessen Mobil explizite Vorgaben gemacht, um die im VGH-Entscheid vorgesehene Umsetzung und sowie die genannten Fristen einzuhalten und wenn ja: Welche?
- Frage 4. Welche Bauzeitenplanung wurde von Hessen Mobil als Bauträger mit den ausführenden Bauunternehmen vertraglich festgelegt?
- Frage 5. Wurden diese bereits vor dem VGH-Entscheid vereinbart und wenn ja: Inwieweit wurden diese anschließend angepasst, um die Vorgaben des VGH-Entscheids zu berücksichtigen?
- Frage 7. Inwieweit und von wem sollte sichergestellt werden, dass eine dem VGH-Entscheid entsprechende Bauzeitenplanung aufgestellt, kontrolliert und eingehalten wird?

Die Fragen 3, 4, 5 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der VGH bemängelte in seiner Entscheidung fehlende Regelungen der Plangenehmigung für den zweiten Bauabschnitt (siehe Vorbemerkung), er hat jedoch weder für den Bauablauf noch für die Dauer einzelner Bauabschnitte Festlegungen getroffen. In der Ergänzung der Plangenehmigung um die Baustellenumfahrung im zweiten Bauabschnitt durch Bescheid vom 05.09.2023 wurde Hessen Mobil aufgegeben, unter Zugrundelegung des mit der bauausführenden Firma geschlossenen Bauvertrages sicher zu stellen, dass die Dauer der Vollsperrung so kurz wie möglich gehalten wird. Hessen Mobil vereinbarte mit dem ausführenden Bauunternehmen den neu ausgerichteten Bauablauf einschließlich der Bauzeitenplanung unter Beachtung des erforderlichen Zeitbedarfs für die einzelnen Bauleistungen. Der neu ermittelte Bauablauf führt zu einer Fertigstellung des ersten Bauabschnitts im Februar 2024. Die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme wird im Sommer 2024 erfolgen. Die Einhaltung des Bauzeitenplans durch das beauftragte Unternehmen wird von Hessen Mobil kontrolliert.

- Frage 6. Ist es zutreffend, dass der Bauvertrag zwischen Hessen Mobil und dem mit der Sanierung des Mühlgrabens in Hofheim-Lorsbach beauftragten Bauunternehmen eine Sechs-Tage-Woche und volle Ausnutzung des Tageslichts (sog. Betriebsform 2) vorsieht?
- Frage 8. Offenbar werden die möglichen Tagesarbeitszeiten bislang keineswegs ausgeschöpft. Was ist dem HMWVEW dazu bekannt?
- Frage 9. Wie erklärt das HMWVEW, dass seit Beginn der Baumaßnahme am 17.07.2023 die tägliche Arbeitszeit offenbar bereits um 17.00 Uhr bzw. 12.00 Uhr endet und samstags nicht gearbeitet wurde?
- Frage 10. Wie wird das HMWVEW sicherstellen, dass ab sofort die vertraglich vereinbarte Sechs-Tage-Woche und volle Ausnutzung des Tageslichts umgesetzt wird?

Die Fragen 6, 8, 9 und 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hessen Mobil vereinbarte mit dem beauftragten Unternehmen Fristen für die Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme, denen eine Sechs-Tage-Woche sowie die Ausnutzung des Tageslichts (Baubetriebsform 2) zugrunde lag. Rechtlich verpflichtet ist das Bauunternehmen allein zur Wahrung der vereinbarten Fertigstellungsfristen. Hessen Mobil kann als Auftraggeber eine Sechs-Tage-Woche und die volle Ausnutzung des Tageslichts auf der bestehenden vertraglichen Grundlage nicht zusätzlich zur Verpflichtung der fristgemäßen Ausführung einfordern.

Wiesbaden, 27. November 2023

Tarek Al-Wazir